

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VS 2/01 BH

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung
-Landesversorgungsamt-,
Schellingstraße 155, 80797 München,

Beklagter und Antragsgegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 2002 durch den
Vorsitzenden Richter K u m m e r sowie die Richter Dr. K o c h e r und
Prof. Dr. B ü r c k
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom 12. November
2001 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Beklagte hat mit Bescheid vom 17. Dezember 1985 bei dem am 22. Dezember 1952 geborenen Kläger bestimmte Gesundheitsstörungen als Folgen einer Wehrdienstbeschädigung anerkannt und die dadurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mit 30 vH bewertet. Mit Bescheid vom 17. Januar 1986 wurden die Erhöhung der MdE wegen besonderer beruflicher Betroffenheit sowie die Gewährung von Berufsschadensausgleich abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage wies das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 24. November 1999 ab. Das Urteil übergab der Postzusteller am 29. Dezember 1999 während der Abwesenheit des Klägers der Inhaberin F. der dem Gericht mit Schriftsätzen vom 9. und 17. November 1999 mitgeteilten Wohnung in R. . Frau F. händigte das Urteil dem Kläger in der Nacht vom 6. auf den 7. Januar 2000 aus.

Der Kläger hat am 7. Februar 2000 Berufung eingelegt. Das Rechtsmittel ist vom Landessozialgericht (LSG) - weil verspätet - mit Urteil vom 28. Juni 2001 als unzulässig verworfen worden.

Mit Beschluss vom 12. November 2001 hat der Senat den Antrag des Klägers abgelehnt, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Mit der - dagegen am 3. Dezember 2001 erhobenen - "Beschwerde bzw. Gegenvorstellung" macht der Kläger geltend: Die Entscheidung des Senats verletze prozessuale Grundrechte. Frau F. sei nicht seine Zustellungsbevollmächtigte gewesen, so dass das Urteil des SG nicht wirksam zugestellt sei. Das LSG habe ihm zu Unrecht die Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsfrist verweigert. Außerdem stelle das Urteil der Vorinstanz insofern ein Überraschungsurteil dar, als das Gericht die Revision nicht zugelassen habe. Ihm, dem Kläger, sei vom zuständigen Senatsvorsitzenden des LSG telefonisch zugesichert worden, in der mündlichen Verhandlung am 28. Juni 2001 werde nur über die eventuelle Versäumung der Berufungsfrist entschieden. Bei einer für ihn negativen Entscheidung werde er jedenfalls die Möglichkeit der Revision haben. Im Vertrauen hierauf habe er darauf verzichtet, sich aus der Justizvollzugsanstalt zur Berufungsverhandlung vorführen zu lassen.

II

Soweit der Kläger seinen Rechtsbehelf als "Beschwerde" bezeichnet, ist davon auszugehen, dass auch mit diesem Ausdruck die zugleich erhobene "Gegenvorstellung" gemeint



ist. Denn eine Beschwerde gegen die letztinstanzliche Entscheidung des Senats vom 12. November 2001 wäre nicht statthaft.

Die Gegenvorstellung stellt einen außerordentlichen Rechtsbehelf dar (vgl dazu Kummer, Festschrift für Krasney, 1997, S 277 ff). Sie wird von der Rechtsprechung ausnahmsweise in begrenztem Umfang gegen unanfechtbare Beschlüsse zugelassen, wenn die Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu einem anders nicht zu beseitigenden prozessualen Unrecht führen würde (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 24). Dies gilt insbesondere dann, wenn es zu einer Verletzung prozessualer Grundrechte gekommen ist. Die Gegenvorstellung muss innerhalb der in § 93 Abs 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) geregelten Monatsfrist bei dem Gericht der angegriffenen Entscheidung erhoben werden (vgl Kummer, aaO, S 287 und 290 ff mwN).

Die Gegenvorstellung ist zulässig. Der Kläger hat den "Rechtsbehelf" innerhalb der Frist des § 93 Abs 1 BVerfGG erhoben. Er macht auch die Verletzung prozessualer Grundrechte, mithin ein "grobes prozessuales Unrecht", geltend. Denn wenn seine Behauptung zutreffen sollte, dass der Senat zu Unrecht von der wirksamen Zustellung des sozialgerichtlichen Urteils vom 14. November 1999 ausgegangen sei oder zu Unrecht mit dem LSG das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen verneint habe, so wäre er in seinem Recht beeinträchtigt worden, eine aussichtsreiche Nichtzulassungsbeschwerde formgerecht, zB durch einen Rechtsanwalt (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>), einzulegen, weil ein verständiger vermögender Rechtssuchender dies getan hätte.

Auch durch eine rechtswidrige Versagung von Prozesskostenhilfe können prozessuale Grundrechte verletzt sein. Das gilt insbesondere für einen Verstoß gegen das aus Art 3 Abs 1, Art 19 Abs 4 und Art 20 Abs 3 des Grundgesetzes (GG) abzuleitende Gebot, die Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes weitgehend anzugleichen (vgl die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts <BVerfG> vom 13. März 1990, BVerfGE 81, 347, 356 ff). Ein solcher Verstoß ist insbesondere darin zu sehen, dass das Gericht die Anforderungen an die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung überspannt. Aber auch die offensichtlich fehlerhafte Verweigerung der Prozesskostenhilfe in einem Fall aussichtsreicher Rechtsverfolgung verletzt das Gebot der weitgehenden prozessualen Chancengleichheit von bemittelten und minderbemittelten Rechtssuchenden. Dem verfassungsrechtlichen Gebot, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Unbemittelter nicht unverhältnismäßig zu erschweren, entspricht ein prozessuales Grundrecht des Rechtssuchenden (Anspruch auf "Rechtsschutzgleichheit" vgl BVerfG, Beschluss vom 2. März 2000, NJW 2000, 2098). Folgerichtig geht auch der Bundesgerichtshof in mehreren Entscheidungen von der Statthaftigkeit der Gegenvorstellung gerade gegen unanfechtbare Beschlüsse von Ober-



landesgerichten aus, mit denen Anträge auf Prozesskostenhilfe abgelehnt worden waren (so Beschluss vom 25. März 1992 - XII ZP 11/92 - und Beschluss vom 26. April 2001, NJW 2001, 2262 ff).

Die Gegenvorstellung ist aber unbegründet. Das LSG hat - entgegen der Behauptung des Klägers - eine Ersatzzustellung iS des § 63 Abs 2 SGG iVm § 3 Abs 3 VwZG und § 181 der Zivilprozessordnung (ZPO) an die Vermieterin angenommen. Es sind keine Umstände erkennbar, die gegen die Wirksamkeit dieser Zustellung sprächen. Auch der Kläger hat insoweit nichts vorgetragen, was die Annahme einer wirksamen Zustellung ausschließen könnte.

Ohne Erfolg stützt der Kläger den Anspruch auf Wiedereinsetzung darauf, er sei im Januar 2001 aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen, rechtzeitig selbst oder durch einen Bevollmächtigten Berufung einzulegen. Das LSG hatte keinen Anlass, dieser entgegen der Sollvorschrift des § 67 Abs 2 Satz 1 SGG nicht glaubhaft gemachten Behauptung von sich aus nachzugehen (vgl dazu Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, RdNr 13 zu § 67 SGG). Denn eine schuldlose Fristversäumung aus gesundheitlichen Gründen war angesichts der Kürze der abzugebenden Erklärung und der verhältnismäßig langen zu ihrer Abgabe zur Verfügung stehenden Zeit hochgradig unwahrscheinlich.

Der Senat sieht auch keinen Anlass, seine Entscheidung vom 12. November 2001 zu ändern, soweit der Kläger auf angebliche Verfahrensfehler des SG vor Zustellung des Urteils vom 24. November 1999 hinweist. Sie können nach Verstreichen der Berufungsfrist nicht mehr mit Erfolg gerügt werden. Schließlich bedarf die Entscheidung des Senats vom 12. November 2001 auch keiner Korrektur im Hinblick auf die Behauptung des Klägers, bei dem angefochtenen Urteil habe es sich deshalb um eine Überraschungsentscheidung gehandelt, weil das LSG - entgegen der telefonischen Zusage der Senatsvorsitzenden - die Revision nicht zugelassen habe. Selbst wenn diese Behauptung zutreffen sollte, hätte der Kläger, um eine sachliche Prüfung seiner erhobenen Ansprüche zu erreichen, im Revisionsverfahren bzw dem vorausgehenden PKH-Verfahren zunächst darlegen müssen, dass die Verwerfung der Berufung durch das LSG zu Unrecht erfolgt sei. Das hat er aber offensichtlich nicht vermocht. Es kann daher dahinstehen, ob die Behauptung des Klägers über die angebliche Zusage richtig ist.

Im übrigen darf PKH für das Revisions- und das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nur bewilligt werden, wenn das Klagebegehren auch in der Sache Aussicht auf Erfolg hat (BSG SozR 1750 § 114 Nr 1 und 5; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 312). Hier aber steht bereits die Unzulässigkeit der Berufung einem Erfolg der Klage entgegen.



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus allgemeinen prozessualen Grundsätzen (vgl auch Kummer, aaO, S 298).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)